

## FAQs Wochenmarkt

**Auf- und Abbau, Verkaufszeiten**

- **Ändern sich die Verkaufszeiten?**

Nein. Die Marktzeiten sind weiterhin von 08:00 bis 13:00 Uhr (Samstags bis 14:00 Uhr). An der bisher gelebten Praxis hinsichtlich der Verkaufszeiten wird jedoch festgehalten.

- **Besteht die Möglichkeit, dass die Verkaufszeiten an das Kaufverhalten der Kund:innen angepasst werden?**

Die aktuellen Verkaufszeiten sind 2018 in Abstimmung mit den Marktbesucher:innen vereinheitlicht worden. Die seitdem geübte Praxis soll fortgesetzt werden. Darüber hinaus ist eine Evaluation ab Ende 2022 geplant

- **Ändern sich durch die Neuregelungen die Auf- und Abbauezeiten?**

Nein. Wie bisher stehen für den Aufbau zwei und den Abbau eine Stunde zur Verfügung. Dieses entspricht nicht nur den bisherigen Regelungen, sondern auch den Regelungen in nahezu allen Marktsatzungen bundesweit.

Wenn ein Besucher früher aufbaut, wird dieses weiterhin toleriert. Es wird jedoch nicht mehr sichergestellt, dass verbotenerweise abgestellte Fahrzeuge vor 06:00 Uhr abgeschleppt werden.

- **Warum muss ich mich abmelden, wenn ich wegen Krankheit oder Urlaub auf dem entsprechenden Markt nicht anwesend bin?**

Um ein zügiges Auffahren auf das jeweilige Marktgelände sicherzustellen, ist es für die Marktaufsicht wichtig zu wissen, wenn ein Marktbesucher bzw. eine Marktbesucherin nicht am Markt teilnimmt. Die Abmeldung sollte zu Beginn des Aufbaus (06:00 Uhr) erfolgt sein.

- **Können die Standplätze zukünftig so zugewiesen werden, dass Auffahrzeit und Aufbaudauer berücksichtigt werden?**

Der Aufbau- und Auffahrplan soll mit den Marktbesucher:innen erstellt werden, um diese Anforderungen zu berücksichtigen.

## Marktmeister:in/ Marktaufsicht

- **Gibt es zukünftig keinen Marktmeister bzw. Marktmeisterin mehr?**

Es gibt weiterhin einen Marktmeister bzw. eine Marktmeisterin. Die Befugnisse werden neu strukturiert:  
 Marktbehörde ist die Stadt Osnabrück, Fachbereich Bürger und Ordnung, Fachdienst Ordnung und Gewerbe;  
 zuständig für die Regelungen im Ortsrecht  
 Marktmeister:in ist die zuständige Kraft im Innendienst;  
 zuständig für generelle Fragestellungen  
 Marktaufsicht vor Ort sind Kräfte des Ordnungsaußendienstes;  
 zuständig für Tagesprobleme

- **Wer ist den Marktbeschicker:innen gegenüber weisungsbefugt?**

Eine Weisungsbefugnis steht den Vertreter:innen der Marktbehörde zu. Dieses sind der Marktmeister bzw. die Marktmeisterin und die jeweilige Marktaufsicht. Weisungen des Marktmeisters bzw. der Marktmeisterin werden in der Regel durch die Marktaufsicht durchgesetzt.

- **Wäre es möglich, dass zumindest eine Marktaufsichtskraft schon um 5 Uhr auf dem jeweiligen Marktgelände ist?**

Dieses ist aktuell aus organisatorischen, tarifrechtlichen und arbeitszeitrechtlichen Gründen nicht möglich.

## Standerlaubnisse

- **Wie bekomme ich eine Standerlaubnis?**

Interessent:innen bewerben sich im Zeitraum vom 01.07.21 bis 31.07.21 für die einzelnen Märkte. Das Auswahlverfahren findet auf Basis der Zulassungsrichtlinien statt. Veränderungen auf den Märkten sind dann möglich, wenn mehr Bewerbungen vorliegen, als Fläche zur Verfügung steht. Die Laufzeit der Standerlaubnis beträgt drei Jahre.

Für das Bewerbungsverfahren wird ab dem 01.07.2021 ein Online-Formular im Serviceportal der Stadt unter <https://service.osnabrueck.de> geschaltet.

Über die Zulassung entscheidet die Marktbehörde.

- **Warum gibt es Standerlaubnisse?**

Die Wochenmärkte in der Stadt Osnabrück sind seitens der Beschicker:innen unterschiedlich nachgefragt. Es muss auch für Neubewerber:innen möglich sein, eine Chance zu haben, hier einen Standplatz zu bekommen. Die unbefristete Vergabe von Standplätzen besteht nicht mehr vor Gericht.

- **Müssen sich auch die Beschickerinnen bewerben, die langjährig auf den Märkten stehen?**

Ja. Aus Gründen der Chancengleichheit gibt es ein einheitliches Verfahren.

- **Ist ein Widerruf einer Standerlaubnis von jetzt auf gleich möglich?**

Nein. In einem Widerrufsverfahren sind die verwaltungsrechtlichen Regeln zu beachten: Anhörung, Widerrufsbescheid und Möglichkeit der Klage.

- **Wie ist das Abstellen eines Fahrzeuges auf dem Wochenmarkt geregelt?**

Die Marktbehörde vergibt Marktausweise an die zugelassenen Marktbesicker:innen nach Maßgabe der Zulassungsrichtlinien. Mit diesen Ausweisen ist das Abstellen/Parken von Fahrzeugen auf den dafür vorgesehenen Parkflächen erlaubt. Beschicker:innen mit sogenannten „Selbstfahrern“ ist damit auch das Abstellen/Parken ihrer Verkaufsfahrzeuge auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen erlaubt. Zum Auf- und Abbau der Stände ist das Befahren der Marktfläche an den Markttagen, außerhalb der festgesetzten Marktzeiten, nur mit einem gültigen Marktausweis gestattet.

Es wird zwischen dem Abstellen/Parken von Verkaufsfahrzeugen, Fahrzeugen als Bestandteil des Marktstandes, Fahrzeugen außerhalb des Marktstandes und dem Befahren zum Be- und Entladen unterschieden.

Fahrzeuge außerhalb des Marktstandes können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen geparkt werden. Es können primär nur Fahrzeuge berücksichtigt werden, die der Waren- bzw. der Materiallagerung dienen.

- **Nach welchen Kriterien werden die Beschicker:innen, die einen Standplatz erhalten, ausgewählt?**

Die Kriterien sind:

- a. Zuverlässigkeit des Standbetreibers
- b. Nachhaltigkeit des Betriebes
- c. Nachhaltigkeit des Produktes
- d. Vielfalt/Einzigartigkeit/Besonderheit des Warensortiments
- e. Betriebssitz in der Region

- **Für welchen Zeitraum wird die Standerlaubnis erteilt?**

Die Standerlaubnis wird für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024 erteilt.

- **Wie erhalte ich Sicherheit, dass ich in Zukunft einen Standplatz innehaben werde, um Investitionen usw. tätigen zu können?**

Diese Sicherheit besteht mit Erhalt der verbindlichen Zusage für die Laufzeit der Standerlaubnis. Diese Zusage soll bis spätestens Oktober 2021 bei den Bewerbern vorliegen.

- **Müssen Beschicker:innen, die schon seit Jahrzehnten die Wochenmärkte in Osnabrück beschicken, jetzt um ihren Standplatz fürchten?**

Zur Sicherung der Qualität des auf den Wochenmärkten vertretenen Angebots strebt die Stadt Osnabrück an, auf jedem Wochenmarkt in jedem Kalenderjahr insgesamt 5 % der jeweiligen Marktfläche an Neubewerber zu vergeben, wenn sichergestellt ist, dass durch die Vergabe von 5 % der Marktfläche eines jeden Wochenmarktes an Neubewerber mindestens die gleiche Qualität erreicht wird, wie dies bei der Vergabe der Fläche an Altbewerber der Fall wäre.

Dieses Auswahlverfahren kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn mehr Bewerber:innen als Standplätze vorhanden sind oder das Angebot an Warengruppen nicht ausgewogen ist.

- **Ist es mir in Zukunft möglich, auf dem Marktgelände zu parken?**

Fahrzeuge außerhalb des Marktstandes können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen geparkt werden. Es wird weiterhin Abstellmöglichkeiten für Beschickerfahrzeuge außerhalb der Marktstände auf den Marktgeländen geben. Hier erfolgt eine Zuweisung im Rahmen der Standvergabe. Es können primär nur Fahrzeuge berücksichtigt werden, die der Waren- bzw. der Materiallagerung dienen.

- **Wenn ich mich jetzt um einen Standplatz auf dem Wochenmarkt bewerbe und eine Absage erhalte, kann ich mich dann erst wieder in 3 Jahren erneut um einen Standplatz bewerben?**

Ja und nein. Grundsätzlich erfolgt eine Ausschreibung im 3-Jahres-Zyklus. Scheiden innerhalb dieser Zeitspanne Beschicker:innen aus, so werden diese Standplätze für die Restlaufzeit neu vergeben.

- **Wann werden die Zu- bzw. Absagen für einen Standplatz ab dem 01.01.22 verschickt? Habe ich noch ausreichend Zeit, mich im Falle einer Absage nach einem Platz auf anderen Märkten umzusehen?**

Die Zu- und Absagen sollen spätestens im Oktober verschickt werden. Sollten die Ergebnisse des Auswahlverfahrens früher vorliegen, werden die Bewerber:innen unverzüglich informiert.

- **Wann ist der Bewerbungszeitraum für eine Standerlaubnis ab dem 01.01.22?**

Bewerbungen können vom 01.07. bis zum 31.07.2021 online über das Service-Portal der Stadt abgegeben werden.

- **Was bedeutet das Auswahlkriterium „Zuverlässigkeit“?**

Zur Zuverlässigkeit gehören verschiedene Kriterien. Dies können u.a. sein: Einhaltung von Zusagen, Einhaltung von Fälligkeiten bei Zahlungsverpflichtungen, Beachtung von Regelungen und Weisungen der Marktbehörde.

### Verlegung des Marktes

- **Wann kommt es zu einer Absage oder Verlegung des Marktes?**

Neben der Feiertags- und Witterungsproblematik kann es sein, dass das Marktgelände ganz oder teilweise nicht zur Verfügung steht. Gründe hierfür können Bautätigkeiten am oder auf dem Marktgelände ebenso sein wie Veranstaltungen oder Demonstrationen. Es kann auch zu einer Verkürzung eines Marktes kommen. Dieses war auch schon in der Vergangenheit so.

- **Der Wochenmarkt am Riedenbach am Karfreitag ist in der Vergangenheit immer auf den Gründonnerstag vorverlegt worden. Ändert sich etwas an dieser Regelung durch die neue Satzung?**

Nein. Solche Regelungen sind auch nach der neuen Marktsatzung möglich.

### Gebühren / Standgelder

- **Wann sind die Standgebühren fällig?**

Bei Dauererlaubnissen für den Wochenmarkt ist die Jahresgebühr in Vierteljahresbeträgen bis zum 15. des jeweiligen ersten Quartalsmonats fällig.

- **Was ist mit Tagen, an denen ich nicht anwesend bin, z.B. durch Krankheit oder Urlaub?**

Bei Dauererlaubnissen gilt die Zahlungspflicht durchgängig für den Erlaubniszeitraum. Abwesenheit entbindet grundsätzlich nicht von der Zahlungspflicht.

- **Steigen die Marktgebühren durch die neue Regelung?**

Ja und nein. Bei Verkaufswagen kann von einer Verringerung der Standgebühr ausgegangen werden. Stände mit einer Tiefe über drei Meter werden teurer. Ebenso werden zukünftig Verzehrflächen abgerechnet.

- **Wie genau sieht die Abrechnung des Stromverbrauches aus?**

Bei Kleinverbrauchern (Beleuchtung, Waage, Kasse etc.) sind die Stromkosten in den Standgeldern enthalten. Bei Großverbrauchern (Kühlwagen) wird pro Markttag 4,81€ abgerechnet.

- **Warum beinhaltet die Kostenkalkulation Reinigungskosten der Marktflächen? Die Beschicker sind doch zur Reinhaltung der Standflächen verpflichtet.**

Sowohl an der Kostenkalkulation wie auch an dieser Regelung der Marktflächen hat sich durch die neue Satzung inhaltlich nichts geändert. Leider zeigt die Praxis seit Jahren, dass eine Nachreinigung zwingend notwendig ist.

- **Warum gibt es keine Abschläge für Imbissstände, die durch Corona Einnahmeverluste hatten?**

Zum einen ist die Abgrenzung zwischen reinen Verzehrständen und Ständen mit Verkaufs- und Verzehranteilen nur schwer möglich, zum anderen ist dieses rechtlich nicht möglich. Märkte müssen kostendeckend geführt werden. Einnahmeverluste müssen auf die Folgejahre vorgetragen werden und führen zur Erhöhung der Standgelder in der Zukunft.

- **Ich habe einen Verkaufswagen und daneben einen Anhänger. Wie berechnet sich nun meine Standgebühr?**

Die Standgebühr berechnet sich aus den Verkaufsfrontmetern (Länge des Gespanns ohne Führerhaus und Deichsel) und der Standfläche.

- **Wie werden die Standgebühren berechnet, wenn ein Markt ausfallen muss? Gibt es die Möglichkeit, diesen ausgefallenen Markttag von der Pauschale abzuziehen?**

Grundsätzlich handelt es sich bei den Standgebühren um Pauschalen pro Quartal. Ist der Ausfall des Marktes von der Marktbehörde zu vertreten, ist im Einzelfall über Abschläge zu entscheiden.

### Sonstiges

- **Vor besonderen Feiertagen wie Weihnachten oder Ostern ist es in der Vergangenheit erlaubt gewesen, vereinzelt**

**zusätzliche Kühlwagen zur Lagerung zusätzlicher Ware auf dem Marktgelände abzustellen. Wird es diese Möglichkeit auch zukünftig geben?**

Grundsätzlich ja. Dieser Bedarf ist mit der Bewerbung anzuzeigen und wird bei entsprechend zur Verfügung stehenden Flächen berücksichtigt.

- **Bei bestimmten Witterungsverhältnissen wie extremer Hitze benötige ich für meine Ware teilweise ein zusätzliches Kühlfahrzeug. Darf ich dieses auch zukünftig auf dem Gelände abstellen?**

Grundsätzlich ebenfalls ja. Auch dieser Bedarf ist mit der Bewerbung anzuzeigen und wird bei entsprechend zur Verfügung stehenden Flächen berücksichtigt.